

Amtsblatt zur Laibacher Zeitung.

Nr. 93.

Mittwoch den 23. April

1856.

3. 235. a (3) Nr. 7033.

Konkurs-Kundmachung.

Bei der k. k. Kameral-Bezirks-Kasse zu Graz ist die provisorische Kasse-Kontrollorsstelle, mit dem Jahresgehälte von achthundert Gulden C. M., und der Verbindlichkeit zum Erlage einer Kautions im Gehaltsbetrage, zu besetzen.

Die Bewerber um diese Stelle, oder, falls durch deren Besetzung mit dem Konkretalstande der Amtsoffizialen eine derlei Stelle mit dem Jahresgehälte von 700, 600, 500, 450 oder 400 Gulden C. M. erledigt werden sollte, auch um diese letztere Stelle, haben ihre mit der erforderlichen Nachweisung über ihr Alter, Religion und ihren Stand, über ihre tadellose Moralität und korrekte politische Haltung, die zurückgelegten Studien und erworbenen Sprachkenntnisse, die bisherige Dienstleistung und Ausbildung im Manipulations-, Kasse- und Rechnungswesen, dann über die mit gutem Erfolge zurückgelegte Prüfung der Kasse-Vorschriften und aus der Staats-Rechnungswissenschaft versehenen Gesuche bis 15. Mai 1856 im vorgeschriebenen Dienstwege bei der k. k. Kameral-Bezirks-Verwaltung in Graz einzubringen, darin zugleich die Leistungsfähigkeit bezüglich der auch für die Offizialen vorgeschriebenen Kautions nachzuweisen und überdies anzuführen, ob und in welchem Grade sie mit einem Finanzbeamten im Bereiche dieser Finanz-Landes-Direktion verwandt oder verschwägert sind.

Graz am 10. April 1856.

Von der k. k. steier.-illyr.-küstentl. Finanz-Landes-Direktion.

3. 229. a (3) Nr. 6751.

Konkurrenz-Kundmachung

zur Lieferung des Bedarfs an Schreib-, Druck- und Packpapier für die k. k. dalmatinische Finanz-Landes-Direktion und ihre Unterbehörden.

1. Am 8. Mai 1856 Vormittags von 9 bis 12 Uhr wird in dem Amtsgebäude der k. k. dalmatinischen Finanz-Landes-Direktion zu Zara eine öffentliche Abminderungsverhandlung zur Sicherstellung des Bedarfs an Schreib-, Druck- und Packpapier für diese Finanz-Landes-Direktion und ihre Unterbehörden abgehalten werden.

2. Zu dieser Verhandlung wird Jedermann zugelassen, der nach den Landesgesetzen zu einem Unternehmen geeignet ist, nur muß jeder Lieferungslustige, dessen Eignung zu diesem Unternehmen nicht bekannt wäre, diesen Umstand durch das ordnungsmäßige Zeugniß der betreffenden Obrigkeit darthun.

Im Falle, daß mehrere Genossen wären, müßte Derjenige derselben bezeichnet werden, welcher die gesellschaftliche Unternehmung vertritt, an welchen sich die öffentliche Verwaltung sowohl bezüglich der Rechte, als der Verbindlichkeiten halten wird, wobei jedoch die übrigen Mitglieder für die Erfüllung des Vertrages solidarisch verpflichtet bleiben.

In jedem Falle sind die einem Genossen gemachten Verständigungen für Alle verbindlich zu halten.

3. Der beiläufige einjährige Bedarf dürfte sich auf folgende Quantitäten belaufen, als:

1. 150 Rieß Vella kleines Konzeptpapier.
2. 250 » Groß Konzeptpapier.
3. 35 » kleines Kanzleipapier.
4. 200 » Groß Kanzleipapier.
5. 2 » Medianpapier.
6. 3 » Regalpapier.
7. 2 » Imperialpapier.
8. 70 » Packpapier.
9. 50 » Druckpapier.
11. 15 » blaues Konzeptpapier (Schweres).

12. 4 Rieß sehr feines Ministerialpapier.

14. 1 » kleines, sehr feines Postpapier.

15. 2 » großes, sehr feines Postpapier.

4 Dem Ersteher wird aber nicht dafür gebürgt, daß auch in Zukunft die gleiche Menge Papiers werde bestellt und abgenommen werden.

Dem Ersteher wird obliegen, die Bestellungen, ohne Rücksicht, ob sie größer oder geringer, als der vorstehend ausgewiesene Bedarf ausfallen, auf Grundlage der Lieferungsbedingungen zu erfüllen, und er ist nicht berechtigt, einen Entschädigungsanspruch aus dem Titel des größeren oder geringeren Umfangs der Bestellungen und des Bezuges zu erheben.

5. Was das zu liefernde Papier betrifft, so wird sich durchwegs beschnittenes Maschinenpapier bedungen; dasselbe muß den Musterbögen, welche bei den Dekonomen der k. k. Finanz-Landes-Direktionen in Zara, Wien, Graz, Agram der k. k. Finanz-Präsektur in Venedig, dann den Dekonomen der Finanz-Bezirks-Direktion in Fiume und der Kameral-Bezirks-Verwaltungen in Laibach und Triest eingesehen werden können, vollkommen entsprechen.

6. Der Ersteher hat das Papier an das Dekonomat der k. k. Finanz-Landes-Direktion in Zara in der, im 8. Absätze der Vizitations-Bedingnisse bestimmten Zeit zu liefern.

7. Der Abminderungs-Verhandlung werden die in dem, den Vizitationsbedingungen angeschlossenen Ausweise detaillirten Preise zum Grunde gelegt.

8. Die Angebote müssen von den Lieferungslustigen auf die Gesamtheit der in dem Verzeichnisse enthaltenen Artikel ausgedehnt und die Abminderung der Summe in Prozenten ausgedrückt werden.

9. Jeder Lieferungslustige muß, insofern er zur mündlichen Verhandlung erscheint, ein Neugeld (Badium) mit 50 (fünfzig) Gulden C. M. im Baren der Vizitations-Kommission erlegen, oder über dessen Erlag sich mit dem Depositen-scheine einer k. k. Landeshauptkassa oder k. k. Sammlungs- oder Bezirkskassa ausweisen.

10. Der Ersteher hat die Erfüllung der eingegangenen Vertragsverbindlichkeiten durch eine mit zehn Prozenten des Erhebungsbetrages zu leistende Kautions sicher zu stellen; diese Kautions muß entweder im Baren oder in Staatsobligationen nach dem letzten börsenmäßigen Kurse (mit Ausnahme jener des Staatsanlehens von den Jahren 1834 und 1839, welche nach ihrem Rennerthe angenommen werden) oder in einer gesetzlichen, von der k. k. Finanzprokuratorat geprüften Bürgschaftsurkunde bestehen.

11. Es werden auch schriftliche Offerte angenommen, welche gesiegelt zu überreichen sind und mit dem vorgeschriebenen Stempel versehen und mit dem Neugeld belegt werden müssen; wo es nothwendig wäre, müßte denselben das im 2. Absätze der gegenwärtigen Kundmachung erwähnte Eignungszeugniß beiliegen.

Dies schriftlichen Offerte müssen den Abminderungsbetrag sowohl in Ziffern, als in Buchstaben enthalten, und bei dem Präsidium der k. k. Finanz-Landes-Direktion in Zara vor dem Beginne der Vizitation, oder während der Absteigerung selbst der mit derselben betrauten Kommission überreicht werden.

12. Die geheimen Offerte dürfen weder Beziehungen auf andere früher gemachte Angebote enthalten, noch durch die Endresultate bedingt werden.

Ferner dürfen dieselben keine Bedingung, welche nicht mit der gegenwärtigen Kundmachung übereinstimmen würde, sondern vielmehr die ausdrückliche Erklärung des Offerenten enthalten, daß er sich verpflichtet, die in der Kundmachung festgesetzten Verpflichtungen und Bedingungen genau zu erfüllen.

13. Die schriftlichen Offerte sind von dem Offerenten eigenhändig zu schreiben, mit Vor- und Zunamen, und Angabe des Charakters und Wohnortes zu unterschreiben, und insofern der Offerent nicht in der Provinz domicilirt, muß die Unterschrift von einem k. k. Gerichte oder einem öffentlichen Notar legalisirt sein.

14. Die sämtlichen schriftlichen Offerte werden nach geschlossener mündlicher Abminderungsverhandlung oder nach der von den Lieferungslustigen abgegebenen Erklärung, daß sie keine weiteren Angebote machen wollen, und nachdem die letzte zur Abhaltung der Absteigerung bestimmte Stunde verstrichen sein wird, von der Kommission eröffnet.

15. Als Ersteher wird derjenige ohne einer weiteren Verhandlung betrachtet, welcher als Mindestbietender bei der mündlichen Absteigerung oder mittelst schriftlichen Offertes sich darstellt, vorausgesetzt, daß dieser mindeste Anbot an sich, sich zur Annahme und Vertragsabschließung eignet.

Bei gleichen Angeboten hat der bei der mündlichen Verhandlung verbliebene Mindestbietende vor dem schriftlichen Offerenten den Vorzug. Zwischen zwei oder mehreren ganz gleichen schriftlichen Offerenten entscheidet das Los durch Ziehung, welche gleich von der Absteigerungs-Kommission vorgenommen wird.

16. Die Lieferung wird auf ein Jahr, welches mit dem Tage des bestätigten, auf Grundlage der Absteigerungsverhandlung zu schließenden Vertrages zu beginnen hat, ausgeschrieben.

17. Das Vizitationsprotokoll ist für den Mindestbietenden von dem Augenblicke der Erhebung verbindlich; die Verbindlichkeit der Finanz-Landes-Direktion beginnt erst mit dem Zeitpunkte, in welchem dem Mindestbietenden die Ratifikation des Angebotes bekannt gemacht wird, daher es sich von selbst versteht, daß der Mindestbieter auf die im §. 862 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches enthaltene Bestimmung über die Annahme des Versprechens Verzicht geleistet hat.

18. Das Badium des Ersteheres wird zurückbehalten, den andern Vizitanten jedoch nach geschlossener Vizitation zurückgestellt werden.

19. Die übrigen Vizitationsbedingungen können in den gewöhnlichen Amtsstunden bei den k. k. Finanz-Landes-Direktions-Dekonomen zu Zara, Graz, Wien und Agram und bei dem Dekonome der k. k. Finanz-Präsektur in Venedig, sowie auch bei den Dekonomen der k. k. Finanz-Bezirks-Direktion in Fiume, und den k. k. Kameral-Bezirks-Verwaltungen in Laibach und Triest eingesehen werden.

Uebrigens werden dieselben auch bei der Abminderungsverhandlung öffentlich verlesen werden.

Von der k. k. dalm. Finanz-Landes-Direktion.

Zara am 7. März 1856.

3. 243. a (2) Nr. 2393.

Konkurs-Ausschreibung.

Bei dem k. k. Landesgerichte in Laibach ist eine Gerichtsadjunkten-Stelle, mit dem jährlichen Gehälte von 500 fl. und dem Vorrückungsrechte in die höhern Gehaltsstufen von 600 fl. und 700 fl., erledigt.

Bewerber um diese Stelle haben ihre Gesuche nach Maßgabe und unter Nachweisung des vollen Besizes der deutschen und krainischen Sprache, der mit dem kaiserl. Patente vom 3. Mai 1853, Nr. 81 R. G. Bl., vorgezeichneten Erfordernisse, innerhalb vier Wochen, von der dritten Einschaltung dieser Kundmachung in die Zeitung gerechnet, an das Präsidium dieses k. k. Landesgerichtes einzubringen, und darin ihre allfälligen Verwandtschafts- und Schwägerschafts-Verhältnisse mit hiergerichtlichen Beamten anzugeben.

Laibach am 19. April 1856.

3. 249. a (1)

Nr. 6005.

Kundmachung.

Tarifs-Änderungen auf der südlichen Staats-Eisenbahn.

Das hohe k. k. Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Bauten hat sich mit den hohen Erlässen vom 19 v. und 6. d. M., Zahl 5231/469, bestimmt gefunden, die bisher für die Bahnstrecken der südlichen Staats-Eisenbahn: Wien-Mürzzuschlag, Neustadt-Dedenburg und Mürzzuschlag-Laibach abgefordert bestandene und zum Theil von einander abweichende Tarife aufzuheben und dagegen einen gemeinschaftlichen Tarif für die künftig vereinigte südliche Staats-Eisenbahn von Wien bis Laibach, mit den Flügelsbahnen nach Laxenburg und Dedenburg, festzusetzen, welcher am 1. kommenden Monats in Wirksamkeit tritt.

Die Änderungen, welche gegenüber der bisher bestandenen Tarife eintreten, sind folgende:

A. Bei der Personen-Beförderung.

Bei den Sitzzügen wird die Gebühr der II. Wagen-Klasse von 16 auf 18 kr. und bei den Post- und sonstigen Personen-Zügen die Gebühr der II. Klasse von 12 auf 15 kr., dann der III. Klasse von 9 auf 10 kr. erhöht und beziehungsweise auf der Neustadt-Dedenburger Bahn, jene der I. Klasse von 24 auf 20 kr., der II. Klasse von 18 auf 15 kr., dann der III. Klasse von 12 auf 10 kr. ermäßigt.

Auf der letztgenannten Bahn wird ferner bei Separat-Zügen die Gebühr für 1 Meile von 40 auf 30 fl. und für jede folgende Meile von 15 auf 14 fl. ermäßigt, und für die Rückfahrt am selben Tage pr. Meile die Gebühr von 10 fl. festgesetzt.

B. Bei der Sachen-Beförderung.

1. Die zwei- und beziehungsweise dreifache Entrichtung der Auf- und Ablade-Gebühr, so wie der allgemeinen und besondern Versicherungs-Gebühr bei der Beförderung von Frachten, Gütern, Reisegepäck, Equipagen etc., falls eine Sendung zwei und beziehungsweise drei der obgenannten Bahn-Abtheilungen berührt, wird aufgehoben und es werden diese Gebühren für die ganze vereinigte südliche Staats-Eisenbahn, die Sendungen mögen wo immer aufgegeben, oder wo immer hin bestimmt sein, stets nur einfach und nur in dem Ausmaße, welches bisher für eine Bahn-Abtheilung allein festgesetzt war, eingehoben.

2. Auf der Neustadt-Dedenburger Bahn tritt ferner noch eine Ermäßigung der Gebühren ein, und zwar: Für Equipagen der I. Tarifs-Klasse von 1 fl. auf 48 kr.; für Equipagen der II. Tarifs-Klasse von 1 fl. 15 kr. auf 1 fl.; für Equipagen der III. Tarifs-Klasse von 1 fl. 30 kr. auf 1 fl. 12 kr. und für Equipagen der IV. Tarifs-Klasse von 2 fl. auf 1 fl. 24 kr. für das Stück und die Meile; — für ein einzelnes Pferd von 1 fl. auf 50 kr., für zwei Pferde von 1 fl. 20 kr. auf 1 fl. 10 kr. für die Meile, und für drei oder mehrere Pferde von 40 auf 30 kr. für eine Stück und eine Meile; — für Frachten in der I. Tarifs-Klasse von 1 1/4 auf 1 kr. und für Frachten in der III. Tarifs-Klasse von 2 1/2 auf 2 kr. für den Zentner und die Meile.

3. Die Transport-Gebühr für mineralische Kohle wird, wenn die Versendung über zehn Meilen weit stattfindet, von 3/4 kr. auf 1/2 kr. ermäßigt.

4. Stein- und Braunkohle, dann Coaks, ferner Eisenerze, Bau- und Bruchsteine werden von der Entrichtung der allgemeinen Versicherungsgebühr gänzlich befreit.

Der detaillirte neue Gebühren-Tarif ist auf allen Bahn-Stationen angeheftet und derselbe, so wie die übrigen Bestimmungen für den Personen- und Sachen-Transport sammt den Bestimmungen über Haftung und Versicherung sind bei allen Bahn-Kassen zu haben.

Von der k. k. Betriebs-Direktion der südl. Staats-Eisenbahn, II. Sektion. Graz am 20. April 1856.

3. 247. a (1)

Nr. 1263, ad 272.

Lizitations-Kundmachung.

Die hohe k. k. Landesregierung hat mit dem Erlasse vom 8. d. M., Z. 4576, die Herstellung einer Uferstülmauer, im D. Z. 1/5-6, der Save, mit dem Kostenbetrage von 2799 Gulden 31 Kreuzer genehmigt, daher hierüber in Folge Auftrages der löblichen k. k. Baudirektion vom 12. April 1856, Z. 1159, die öffentliche Lizitation Samstag den 10. Mai 1856 Vormittags von 9 bis 12 Uhr bei dem k. k. Bezirksamte in Weichselstein abgehalten werden wird.

Die Leistungen sammt den hiefür entfallenden Vergütungsbeträgen sind:

152°-2'-0" Körpermaß Grundgrabung mit 418 fl. 55 kr.

32°-3'-10" Kubikmaß Hinterfüllung, veranschlagt mit 71 „ 48 „

61°-5'-9" Körpermaß Bruchsteinmauerwerk mit 1987 „ 33 „

76°-3'-6" Kurvenmaß eichenes Geländer, adjustirt mit 181 „ 15 „

für die Herstellung der Bauhütte, Offenhaltung der Passage und das Wasserschöpfen ist veranschlagt 140 „ — „

Zu dieser Verhandlung werden Unternehmungslustige mit dem Bemerken eingeladen, daß jeder Lizitant vor der Lizitation das 5% Badium mit 140 fl. entweder im baren Gelde, oder mittelst vorchriftsmäßig geprüfter Hypothekarschreibung, oder in Staatspapieren nach börsenmäßigem Kurse zu erlegen hat, welche ihm, wenn er nicht Ersteher bleibt, nach beendeter Lizitation rückgestellt wird.

Die auf diesen Gegenstand bezüglichen Bedingungen und speziellen Verhältnisse müssen bis zur Zeit der Lizitation dem Bewerber bekannt sein, daher die Akten hierüber zu Jedermanns Einsicht während den gewöhnlichen Amtsstunden bei dem gefertigten Amte ausliegen.

Offerte, auf 15 kr. Stempel geschrieben, mit dem angegebenen Badium belegt, welche den Namen und Wohnort des Offerenten, wie auch die Erklärung enthalten müssen, daß demselben alle auf diesen Bau Bezug habenden Bedingungen genau bekannt, und von Außen mit der Aufschrift: „Offert für die Stülmauerherstellung im D. Z. 1/5-6 der Save“ versehen sind, werden bis zum Beginne der mündlichen Lizitation, d. i. bis 9 Uhr Vormittag bei dem erwähnten k. k. Bezirksamte angenommen.

Mit Beginn der mündlichen Lizitation wird kein schriftlicher, nach Schluß derselben aber überhaupt kein Anbot mehr angenommen, und es erhält bei gleichen mündlichen und schriftlichen Angeboten der mündliche, und bei gleichen schriftlichen aber der früher eingelangte den Vorzug.

k. k. Bauexpeditur Ratschach am 16. April 1856.

3. 251. a (1)

Nr. 2152.

Am 7. Mai d. J. Vormittag um 10 Uhr wird bei dem gefertigten Magistrat die Lizitation für die Uebernahme der Pflasterarbeiten mit Kugelfsteinen und Steinplatten für die Spital- und Theatergasse vorgenommen werden.

Die Bauunternehmer werden zu dieser Lizitation mit dem Besatze eingeladen, daß die gesammte zu pflasternde Fläche bei 660 Quadratklaster beträgt, — der Ersteher eine Kaution mit 150 fl. sogleich zu erlegen hat, die Arbeiten am 13. Mai d. J. begonnen werden müssen, und daß auf jene Unternehmer, welche sich über die Kenntnisse der Kugelfsteinpflasterung dokumentirt ausweisen werden, besondere Rücksicht genommen werden wird.

Die Lizitationsbedingungen können hieramts in den Amtsstunden eingesehen werden.

Stadtmagistrat Laibach am 21. April 1856.

3. 245. a (2)

Nr. 895

E d i k t.

Zur Hintangabe der Bauherstellung eines neuen Wirtschaftsgebäudes bei dem Pfarrhose in St. Georgen wird eine neuerliche Lizitation am 28. April l. J. Vormittags 9 Uhr in der hiesigen Amtskanzlei abgehalten und hiebei die sämtlichen Arbeiten mit Inbegriff der Bau-

materialien um den Betrag von 1276 fl. 26 kr. ausgerufen werden.

Der Bauplan, der Kostenüberschlag und die Lizitationsbedingungen können alhier eingesehen werden.

k. k. Bezirksamt Krainburg am 19. April 1856.

3. 246. a (2)

Nr. 904.

Bei dem k. k. Verwaltungsamte der Religionsfonds-Domäne Landstraß wird ein im Kanzleigeschäfte routinirter Amtsbüroist, gegen Bezahlung von täglichen 45 kr., auf unbestimmte Zeit sogleich aufgenommen.

Darauf Reflektierende wollen sich um diesen Dienst persönlich oder schriftlich bewerben.

k. k. Verwaltungsamte. Landstraß am 17. April 1856.

3. 234. a (3)

Nr. 639.

E d i k t.

Bei dem gefertigten k. k. Bezirksamte ist ein Hebammendienst, mit dem Sitze in Gurkfeld, gegen eine jährliche Remuneration von 40 fl. aus der Bezirkskasse, zu besetzen. Zur Besetzung wird der Konkurs bis Ende d. M. mit dem Besatze ausgeschrieben, daß sich die Bewerberinnen mit den erforderlichen belegten Gesuchen um den fräglich Posten in genannter Frist hieramts zu verwenden haben.

k. k. Bezirksamt Gurkfeld am 15. April 1856.

3. 248. a (1)

Nr. 8985.

Steierm.-ständ. Kundmachung.

Nachdem die günstige Jahreszeit zum Gebrauche des, durch seine Heilkraft, renommirten Sauerbrunnens bei Rohitsch in Steiermark herantückt, so wird hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß nach der bisherigen Gepflogenheit die ämtlich unterfertigten Tariffe, sowohl über die Miethzins der Zimmer in den verschiedenartigen Wohngebäuden, als auch über die Preise des Mineralwassers, der Bäder u. s. w. in der Kuranstalt öffentlich zu Jedermanns Wissenschaft affigirt werden.

Uebrigens wird hier bemerkt, daß das Rohitscher-Sauerbrunn-Mineralwasser auch im heurigen Jahre wiederum mit Zinnkapeln, worauf das Landeswappen mit der Umschrift: „Rohitscher Sauerbrunn“ angebracht erscheint, in Handel gebracht werden wird.

Graz vom Steierm.-ständ. Verordneten Rathe am 18. April 1856.

3. 635 (3)

Nr. 2081.

Von dem k. k. Landesgerichte Laibach wird dem unbekannt wo befindlichen Primus Blas und seinen allfälligen Rechtsnachfolgern mittelst gegenwärtigen Edikts erinnert:

Es habe wider dieselben bei diesem Gerichte die Frau Katharina Wutscher, geborne Roiz in Laibach, die Klage auf Zuerkennung des Eigenthums des 1/3 Morast-Antheiles Nr. 219 in Ilouza eingebracht und um Anordnung einer Tagsatzung gebeten, welche auch auf den 14. Juli l. J. Vormittags um 9 Uhr bestimmt wurde.

Da der Aufenthaltsort des Beklagten und seiner allfälligen Rechtsnachfolger diesem Gerichte unbekannt, und weil selbe vielleicht aus den k. k. Erblanden abwesend sind, so hat man zu deren Vertheidigung und auf ihre Gefahr und Unkosten den hiesigen Gerichts-Advokaten Dr. Burger als Kurator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtsache nach der bestehenden Gerichtsordnung auszuführen und entschieden werden wird.

Die Beklagten werden dessen zu dem Ende erinnert, damit sie allenfalls zu rechter Zeit selbst erscheinen, oder inzwischen dem bestimmten Vertreter die nöthigen Rechtsbehelfe an die Hand zu geben, oder auch sich selbst einen andern Sachwalter zu bestellen und diesem Gerichte namhaft zu machen, und überhaupt im rechtlichen ordnungsmäßigen Wege einzuschreiten wissen mögen, insbesondere, da sie sich die aus ihrer Verabsäumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben werden.

Vom k. k. Landesgerichte Laibach den 8. April 1856.